



Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die
Universität Münster an einem Standort in Münster

Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität Münster mit Datum vom 14.11.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Az: 53.05-M-1.36/19

Verfügender Teil:

1.

Der Universität Münster, Schlossplatz 2 in 48149 Münster, wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage am Universitätsklinikum Münster, Institut für Molekulare Virologie (IVM) im Zentrum für Molekularbiologie der Entzündung (ZMBE) Gebäude 2350, Von-Esmarch-Straße 56, 48149 Münster (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.07.2022, Az. 53.05-M-1.87/17, zuletzt geändert mit Bescheid vom 01.06.2023, Az. 53.05-01-M-22-044), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Durchführung der gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 zu dem Thema:

„Revers-genetische Analyse von porcinen, aviären und humanen Influenzaviren vom Typ H1, H5 und H7“, Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.2227_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 1),

sowie die Fortführung der gentechnischen Arbeiten zu den Themen:



- „Revers-genetische Analyse von porcinen, aviären und humanen Influenzaviren“, Stellungnahme ZKBS zu Az. 45110.1808_2. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 2)
- „Regulation der Polymerase-Aktivität des Influenza-A-Virus durch post-translational Ubiquitin-Modifikationen“, Stellungnahme der ZKBS zu Az. 45110.1971_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 3)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Influenzaviren mit Hilfe revers-genetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS zu Az. 45110.1972_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 4)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Influenzaviren mit Hilfe revers-genetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS zu Az. 45110.1993_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 5)
- „Funktionelle Untersuchungen der Genprodukte von Influenzaviren mit Hilfe revers-genetischer Methoden“, Stellungnahme der ZKBS zu Az. 45110.1994_1. Erweiterung in der Fassung vom 08.08.2023 (Anlage 6)

soweit die Empfängerorganismen den in der Sicherheitseinstufung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.11.2023 zu Az. 53.05-01-M-23-021 unter Ziffer II. Nr. 2) f) bis v) bewerteten Empfängerorganismen entsprechen.

3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.05-M-1.87/17, 53.05-01-M-22-037 und 53.05-01-M-22-044 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen der ZKBS zu den Az.

45110.2227_1. Erweiterung,

45110.1808_2. Erweiterung,

45110.1971_1. Erweiterung,

45110.1972_1. Erweiterung,

45110.1993_1. Erweiterung und

45110.1994_1. Erweiterung, jeweils in der Fassung vom 08.08.2023, sind zu beachten.



Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.



Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit von 12.04.2024 bis einschließlich 26.04.2024 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und

bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 unter 0251 492 6195

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.



Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-M-1.36/19 angefordert werden.

Dritte können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erheben.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

